

Hausordnung der Burgenland Messe BetriebsgesmbH. & Co. KG

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Eigenveranstaltungen (Messen und sonstige Veranstaltungen) im Messegelände Oberwart, inklusive der damit verbundenen Auf- und Abbaueiten, durch die Burgenland Messe BetriebsgesmbH. & Co KG (im Folgenden „BM“ genannt), insbesondere für das Freigelände, die Hallen, der Büroräume sowie alle Parkbereiche (im Folgenden „Messegelände“ genannt).

2. Hausrecht und Betreten des Messegeländes

2.1. Das Messegelände ist nicht öffentlich und unterliegt dem Hausrecht der BM.

2.2. Nur Besucher von Veranstaltungen mit einer gültigen Eintrittskarte (im Folgenden „Besucher“) und von der BM zugelassene Personen mit einem gültigen Berechtigungsausweis (im Folgenden „sonstige Personen“) dürfen das Messegelände betreten.

2.3. Auf Verlangen der BM haben die Besucher die Eintrittskarte und die sonstigen Personen den Berechtigungsausweis jederzeit vorzuzeigen. Besucher dürfen sich auf dem Messegelände nur während der Öffnungszeiten der betreffenden Veranstaltung aufhalten.

2.4. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen das Messegelände nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson betreten.

2.5. Die BM kann Personen aus Sicherheitsgründen das Betreten des Messegeländes oder von bestimmten Bereichen des Messegeländes jederzeit untersagen. Entsprechend kann sie die Räumung anordnen.

2.6. Die BM kann Personen, die Drogen oder übermäßig Alkohol konsumiert haben, das Betreten des Messegeländes untersagen. Entsprechend kann sie solche Personen vom Messegelände jederzeit verweisen.

2.7. Die BM kann Personen bei Verstößen gegen diese Hausordnung jederzeit vom Messegelände verweisen.

2.8. Die BM kann Personen bei Verstößen gegen diese Hausordnung ein Hausverbot erteilen. Dieses Hausverbot kann befristet oder unbefristet sein.

2.9. Das Mitführen von Hunden ist gestattet, wenn diese an der Leine geführt werden und einen Beißkorb tragen. Der Hundehalter haftet für sämtliche Schäden in vollem Ausmaß. BM behält sich vor, in einzelnen Hallen ein Hundeverbot auszusprechen.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

3.1. Die Einrichtungen des Messegeländes sind schonend und pfleglich zu behandeln, jegliche Verunreinigung und Verschmutzung des Messegeländes ist untersagt.

3.2. Jedermann hat sich auf dem Messegelände so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt wird.

4. Fahrzeugverkehr

4.1. Auf dem Messegelände gelten die 2 StVO. Die Hinweisschilder zur Regelung des Fahr- und Fußgängerverkehrs sind zu beachten.

4.2. Die Weisungen der BM betreffend der Regelung des Verkehrs, insbesondere das Halten und Parken, sind zu befolgen.

5. Verbote

5.1. In den geschlossenen Räumen und in allen Hallen ist das Rauchen untersagt.

5.2. Auf dem Messegelände ist das Betteln und Hausieren untersagt.

5.3. Auf dem Messegelände ist das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, das Anbringen von Aufklebern und Plakaten sowie die Nutzung von Werbeträgern ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der BM untersagt. Für Messeaussteller gilt innerhalb ihres Messestandes eine gesonderte Regelung.

5.4. Auf dem Messegelände ist die Fertigung von Fotografien, Film-, Video- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen, insbesondere von Messeständen und Ausstellungsobjekten zu gewerblichen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der BM untersagt.

5.5. Das Befahren des Messegeländes mit Rollschuhen, Inlineskates („Rollerblades“), Skateboards, Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern, Fahrrädern, fahrbaren Tischen und ähnlichen Fahrhilfen oder Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle und Rollatoren, ist ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der BM untersagt.

5.6. Auf dem Messegelände ist das Mitführen der folgenden Sachen ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der BM untersagt: Messer, Schusswaffen, andere Waffen und waffenähnliche Sachen, gesundheitsschädliche, giftige, ätzende, stark färbende, leicht entzündliche und radioaktive Stoffe, Gasflaschen, Gassprühflaschen und Druckbehälter, Feuerwerkskörper, pyrotechnisches Material und Sprengstoffe, Sachen aus leicht zerbrechlichem oder splitterndem Material, unter das Betäubungsmittelgesetz fallende Drogen, Rollschuhe, Inlineskates („Rollerblades“), Skateboards, Kickboards, Tretroller, Elektroroller, Fahrräder, fahrbare Tische und ähnliche Fahrhilfen oder Fahrzeuge, Fahnen, Transparente, Transparentstangen und extremistisches, insbesondere rassistisches und fremdenfeindliches Propagandamaterial (ausgenommen Rollstühle und Rollatoren, soweit deren Benützung in medizinischer Hinsicht erforderlich ist und handelsübliche Taschenfeuerzeuge).

5.7. Die BM kann Personen, Taschen, sonstige Behältnisse und Fahrzeuge nach vorgenannten Sachen durchsuchen.

6. Recht am eigenen Bild

Auf die Fertigung von Fotografien, Film- und Videoaufnahmen durch die BM oder Dritte zum Zwecke der Berichterstattung, Werbung und Dokumentation wird hingewiesen. Mit dem Betreten des Messegeländes wird für solche Fotografien und Aufnahmen sowie deren Veröffentlichung eingewilligt. Eine Nichteinwilligung muss persönlich, mit Hinterlegung eines Fotos, im Messebüro der BM erfolgen.

7. Videoüberwachung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Messegelände zur Sicherheit der Besucher und Aussteller videoüberwacht wird.

8. Abschließende Regelung

Eine etwaige Unwirksamkeit einer Regelung dieser Hausordnung berührt die Wirksamkeit deren übriger Regelungen nicht.